

**22 K 8 24 TB**



# Amtsgericht Einbeck

## Terminbestimmung

22 K 8/24

21.04.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 30. Oktober 2026, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Hullerser Str. 1, 37574 Einbeck, Saal/Raum 210, versteigert werden:

Der im Teileigentumsgrundbuch von Vogelbeck Blatt 656, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 7,87/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Vogelbeck	9	10/4	Gebäude- und Freifläche, Rosenplänzer 2	2084

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage im Kellergeschoß - Nr. 21 des Aufteilungsplans -.

Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Blättern Band 22 Blatt 636 bis 663. Zur Veräußerung ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich. Von Band 12 Blatt 310 hierher übertragen. Gemäß Bewilligung vom 03.04./03.09.1997 (URNrn. II 162/97 und 552/97 des Notars Steinsiek) eingetragen am 24.09.1997

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.04.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 4.900,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:  
Einzelgarage

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Schinkewitz  
Rechtspfleger